

besetzung an Bord haben. Die Mindestbesetzung ist in die Bordliste des Fahrzeuges eintragen zu lassen. Die Eintragungen erfolgen durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg sowie durch das Wasserstraßenamt Stalsund.

(3) Lehrlinge und die nicht in die Bordliste einzutragenden Personen (z. B. Lotsen, Häupter) zählen nicht zur Besetzung im Sinne dieser Anordnung. Das gilt nicht für Lehrlinge gemäß § 4 und Teil G der Anlage.

(4) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Schiffs- oder Floßführer der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges oder Floßes verantwortlich.

§ 2

In dieser Anordnung gelten als:

1. Schiffsführer:
 - a) Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und des Befähigungszeugnisses M II, wenn die Maschinen des Fahrzeuges vom Steuerstand aus bedient werden;
 - b) Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
2. Floßführer:

Inhaber des Befähigungszeugnisses VI;
8. 1. Steuermann:

Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und des Befähigungszeugnisses M II, wenn die Maschinen des Fahrzeuges vom Steuerstand aus bedient werden;
4. 2. Steuermann:

Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führen von Fahrzeugen; Anwärter für den Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses;
5. Bootsmann:

Inhaber eines Facharbeiterzeugnisses als Bootsmann oder Binnenschiffer;
6. Decksmann:

Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Binnenschiffahrt;
7. 1. Maschinist:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M I;
8. 2. Maschinist und Maschinenassistent:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M I bzw. Anwärter für den Erwerb dieses Befähigungszeugnisses;
9. Motorenwart:

Inhaber des Befähigungszeugnisses M II;
10. Heizer:

Inhaber eines Kesselwärterzeugnisses;
11. Rülfsheizer:

Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung in der Binnenschiffahrt.

§ 3

(1) Die vorgeschriebene Besetzung muß unter besonderen Umständen im Interesse der Betriebs- und Ver-

kehrssicherheit des Fahrzeuges oder Floßes so verstärkt werden, wie es zur Vermeidung von Gefahren für die an Bord befindlichen Personen und für den Schiffsverkehr erforderlich ist.

(2) Der Schiffsführer eines Tankers muß als Brandschutzverantwortlicher gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz vom 16. Januar 1961 (GBl. II S. 49) ausgebildet sein.

(3) Für Fahrzeuge, die Seestraßen oder Seewasserstraßen (z. B. Haff, Bodden) befahren, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Seeschiffen.

§ 4

(1) Auf Fahrzeugen bis 299 t, über 499 t Tragfähigkeit und auf Dampfbugsierern mit einer Maschinenleistung bis 150 PS können statt des Decksmannes oder eines Bootsmannes 2 Lehrlinge im Alter von mindestens 16 Jahren mit abgeschlossener Grundausbildung eingesetzt werden.

(2) Auf Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 300 t bis 499 t und auf Fahrgastschiffen können statt des Bootsmannes 2 Lehrlinge eingesetzt werden, die sich im letzten Jahr der Lehrausbildung befinden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht auf der Elbe, der Saale, der Oder und der Unteren Havelwasserstraße vom Plauer See bis zur Elbemündung, wenn auf dieser Strecke die Wehre gelegt sind.

§ 5

Auf Fahrzeugen und Flößen dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Tauglichkeit und Eignung für die vorgesehene Beschäftigung vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (MDV) bescheinigt worden ist.

§ 6

Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befristete Ausnahmegenehmigungen zu dieser Anordnung erteilen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge, und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. S. 1287),
- b) Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) (GBl. II S. 100),
- c) Anordnung Nr. 7 vom 22. Februar 1957 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 124).

Berlin, den 31. März 1962

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r